

AUSBILDUNGSVERTRAG {studiengang}

Präambel

Die New Design University offeriert ein umfassendes, zeitgenössisches Studienprogramm und bietet die notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen, das Studium mit Erfolg abzuschließen. Die Studierenden werden zur Entfaltung ihrer individuellen Fähigkeiten von namhaften Vortragenden unterrichtet und betreut, um den größtmöglichen Qualitätsanspruch hinsichtlich berufsfeldrelevanter Erfordernisse zu gewährleisten.

1. Vertragsparteien

Dieser Vertrag wird abgeschlossen zwischen

{vorname} {nachname}, geboren am {geburtstag}
{straße}
{plz} {ort}

SV-Nummer: {sv_nummer}
Matrikelnummer: {matrikelnummer}

(im Folgenden kurz „Studierender“ genannt) einerseits, und der New Design University andererseits. Trägergesellschaft der New Design University ist die New Design University Privatuniversität GesmbH, 3100 St. Pölten, Mariazeller Straße 97a (im Folgenden kurz „New Design University“ oder „NDU“ genannt). Ansprechpartner in inhaltlichen Studienangelegenheiten ist der/die Studiengangsleiter/in, in administrativen Angelegenheiten die Geschäftsführung.

2. Ausbildung

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Ausbildung erfolgt auf Basis des Bundesgesetzes über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten (Universitäts-Akkreditierungsgesetz - UniAkkG), der institutionellen Erstakkreditierung vom 17. November 2004 (GZ I/19/20-2004) sowie der institutionellen Reakkreditierung vom 26.02.2021 (GZ I/A08-1/2021). Ausmaß und Gestaltung des Lehrangebotes, Festlegung der Prüfungstermine und Gestaltung der Prüfungsdurchführung sind Gegenstand des von der AQ Austria genehmigten Studienplans bzw. der Prüfungsordnung sowie der Hausordnung.

Der Studierende ist berechtigt, aktiv an der Gestaltung der Universität mitzuwirken, insbesondere durch Teilnahme an der Wahl des Studierendenvertreters und Beteiligung an universitären Gremien (Studienkommission, Fakultätsrat usw.).

2.2 Studiendauer und -ort

Die Regelausbildungsdauer beträgt {regelstudienzeit} Semester. Aus zwingenden persönlichen oder beruflichen Gründen ist der Studierende berechtigt, unter detaillierter Nennung des Grundes und Beibringung eines formalen Nachweises, in dem die Gründe explizit dargestellt sind, die Ausbildung zu unterbrechen. Der Wiedereintritt in das Studium ist zum ehest möglichen Zeitpunkt in Abstimmung mit der New Design University vorzunehmen.

Seite #

Studienort ist 3100 St. Pölten, Mariazeller Straße 97a. Bei Bedarf kann die New Design University einen anderen Studienort festlegen.

2.3 Anwesenheit / Zeugnisse / Abschluss des Studiums

Der Studierende erhält je Semester ein Zeugnis über die im laufenden Semester abgelegten Prüfungen. Der New Design University ist es nur möglich Zeugnisse auszustellen, wenn der Ausbildungsvertrag vom Studierenden unterzeichnet wurde, und der Studierende im erforderlichen Ausmaß an den jeweiligen Kursen und Lehrveranstaltungen teilgenommen hat. Krankheit oder Verhinderung müssen unter Angabe von Gründen im Sekretariat bekannt gegeben werden.

Das Studium wird mit der Verleihung des akademischen Grades {angestrebter_studienabschluss_short} abgeschlossen.

3. Studienbeitrag

Der Studienbeitrag beträgt € {gebuehren} pro Semester und inkludiert den ÖH-Beitrag. Der Studierende stimmt der Weitergabe seiner Daten an die ÖH zu.

Der Studienbeitrag wird jeweils am 1. September (Wintersemester) bzw 1. März (Sommersemester) des laufenden Jahres vollumfänglich im Voraus fällig. Ratenzahlung ist grundsätzlich möglich und muss gesondert vereinbart werden. Bestätigungen und Zeugnisse können erst nach vollständiger Bezahlung des Studienbeitrages ausgestellt werden.

Der Studienbeitrag ist auf folgendes Konto abzugsfrei einzuzahlen:

Kontoinhaber:	New Design University Privatuniversität GesmbH
IBAN:	AT382011128248655700
BIC:	GIBAATWW
Bank:	Erste Bank

Bei Zahlungsverzug wird der Studierende zweimal schriftlich gemahnt. Nach der zweiten Mahnung wird die Angelegenheit an den Alpenländischen Kreditorenverband weitergeleitet.

Mit der Anmeldung zum Studium trägt die Universität Sorge, dass die im Studienplan definierten Leistungen der Lehre für den Zeitraum des gesamten Regelstudiums bereit gestellt werden. Der Studienbeitrag des ersten Semesters gilt deshalb als Kautions für den Fall der Nichtinanspruchnahme eines Studienplatzes und kann daher nicht refundiert werden.

Auch bei einvernehmlicher Vertragsauflösung, Vertragsauflösung durch die New Design University (vgl. 7.3), sowie bei Abbruch oder Unterbrechung des Studiums ist der Studienbeitrag für das jeweilige Semester, für das die Planungen der Universität abgeschlossen sind, voll zu bezahlen bzw nicht refundierbar.

Dieser Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Studiengang tatsächlich zustande kommt. Die Entscheidung, ob ein Studiengang zustande kommt, obliegt alleine dem Rektorat und wird (spätestens) zwei Wochen vor dem geplanten Beginn des Studiengangs getroffen. Dem Studierenden wird unmittelbar nach Vorliegen der Entscheidung des Rektorats, spätestens jedoch zehn Tage vor dem geplanten Beginn des

Seite #

Studiengangs mitgeteilt, ob dieser stattfindet.

Falls der Studiengang nicht zustande kommt, wird der Vertrag automatisch aufgelöst. Der Studierende erhält in diesem Fall sämtliche bereits geleistete Zahlungen rückerstattet. Der Studierende hat aus der Vertragsauflösung aufgrund Nicht-Zustandekommens des Studiengangs keinerlei Ansprüche gegen die New Design University.

4. **Wertsicherungsklausel**

Der Studienbeitrag gemäß Punkt 3. ist wertgesichert nach dem von der Statistik Austria veröffentlichten Index der Verbraucherpreise (VPI) 2020 = 100. Der jeweils zu bezahlende Studienbeitrag erhöht oder vermindert sich daher, gerundet auf volle Zehner, nach Maßgabe der Veränderungen dieses Index, wobei jedoch Änderungen die +/- 5% übersteigen im übersteigenden Ausmaß unberücksichtigt bleiben. Bei jeder Wertsicherungsberechnung ist als jeweils neue Ausgangsgrundlage der durchschnittliche Indexwert des letzten vollen Kalenderjahres (Jänner bis Dezember) heranzuziehen. Der Studienbeitrag wird zum 1. September (Wintersemester) eines jeden Jahres angepasst. Die erste Anpassung erfolgt im jeweiligen WS (1.9.) nach Vertragsbeginn.

5. **Hausordnung**

Es gilt die jeweils aktuelle Ausgabe der Hausordnung. Die zurzeit gültige Hausordnung befindet sich im Students Book der New Design University, das zu Studienbeginn an alle Studierende übergeben wird. Der Studierende ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten. Er ist weiters verpflichtet, den Anweisungen des Unterrichtspersonals und der Geschäftsführung nachzukommen, widrigenfalls er für den aufgrund der Nichteinhaltung bzw des Nichtnachkommens entstandenen Schaden haftet.

Im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Das Recht der New Design University auf Vertragsauflösung gemäß Punkt 7.3 („Verstoß gegen Hausordnung“) wird dadurch nicht berührt. Das Hausverbot stellt eine zusätzliche Maßnahme dar.

6. **Geistiges Eigentum**

Im Rahmen der Ausbildung sind vom Studierenden im Zusammenhang mit Studiengangsprojekten und Lehrveranstaltungen bestimmte Werke (z.B. grafische Designs und Entwürfe; Konzepte etc.) zu erstellen. Sämtliche dieser Werke, sowie jegliche damit im Zusammenhang stehende Rechte werden nachstehend „Geistiges Eigentum“ genannt. Der Praxisbezug in Lehre und Forschung ist ein wesentliches Ausbildungsziel der NDU. Dabei spielen Aufträge Dritter eine wesentliche Rolle. In der Verantwortung gegenüber diesen externen Auftraggebern aus Industrie und Verwaltung ist die Universität gehalten, die Rechte am Geistigen Eigentum präzise zu definieren.

6.1 Bei Projekten, die vom Studierenden allein und ohne Zutun der New Design University akquiriert wurden, und vom Studierenden im Rahmen des Studiums (zB im Rahmen eines Diplomvorhabens) abgearbeitet werden, verbleiben die Werknutzungsrechte beim Studierenden. Der Universität wird das zeitlich und örtlich nicht beschränkte Recht eingeräumt, alle mit diesem Projekt in Zusammenhang stehende Werke, sowie das Projekt insgesamt auf alle erdenklichen Arten zu veröffentlichen. Darin eingeschlossen ist das Recht, diese Werke/das Projekt zu bearbeiten oder auf sonstige Art zu verändern.

6.2 Für Werke, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen entstehen und die keinen externen Auftraggeber haben, verbleiben die Werknutzungsrechte beim Studierenden. Der Universität wird das örtlich nicht beschränkte Recht eingeräumt, alle mit diesem Projekt in Zusammenhang stehende Werke, sowie das Projekt insgesamt auf alle erdenklichen Arten zu veröffentlichen. Darin eingeschlossen ist das Recht, diese Werke/das Projekt zu bearbeiten

Seite #



**NEW DESIGN
UNIVERSITY**

PRIVATUNIVERSITÄT ST. PÖLTEN

oder auf sonstige Art zu verändern. Darüber hinaus hat die Universität hinsichtlich jener Projekte, die bereits veröffentlicht wurden, nach Ablauf von 24 Monaten ab Projektende ein zeitlich nicht beschränktes Veröffentlichungsrecht im selben Umfang.

6.3. Für Werke, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder im Zusammenhang mit dem future lab entstehen und einen externen Auftraggeber haben („Realprojekte“), räumt der Studierende der New Design University als Vertragspartnerin des externen Auftraggebers das Recht ein, das Geistige Eigentum auf alle heute und zukünftig bekannten Nutzungsarten zu verwerten. Dies schließt die Berechtigung ein, das Geistige Eigentum zu bearbeiten oder auf sonstige Art zu verändern und bearbeitete und/oder veränderte Versionen des Geistigen Eigentums im selben Umfang wie das Geistige Eigentum zu nutzen.

Eingeschlossen ist weiterhin das Recht, Abbildungen des Werkes in jeder heute möglichen und zukünftig technisch möglichen Art zu veröffentlichen. Die New Design University ist berechtigt, die ihr eingeräumten Rechte am Geistigen Eigentum zur Gänze oder zum Teil an Dritte zu übertragen oder Dritten Werknutzungsrechte oder -bewilligungen einzuräumen. Dem Studierenden erwachsen hieraus zunächst keinerlei Rechte. Die Universität wird sich vor Abschluss der entsprechenden Verträge beim Auftraggeber dafür verwenden, dass bei einer Weiterverwendung eines Werkes über die unmittelbare Nutzung des Werkes innerhalb des Unternehmens hinaus die Urheberin/der Urheber angemessen beteiligt wird.

6.4 Für Werke, die innerhalb von Forschungsprojekten entstehen, für die die Universität Drittmittel akquiriert hat, teilen sich Universität und Studierende im Falle einer kommerziellen Verwertung allfällige aus Lizenzvereinbarungen betreffend das konkrete Werk lukrierte Beträge angemessen.

6.5 Es besteht keine Verpflichtung der New Design University die ihr eingeräumten Rechte am Geistigen Eigentum tatsächlich zu nutzen oder sonst in irgendeiner Weise tätig zu werden.

7. Datenschutz

Zur Erfüllung unseres Vertragsverhältnisses speichern und verarbeiten wir Ihre Daten, insbesondere für folgende Zwecke:

- Information über studiengangsrelevante Inhalte (z.B. Newsletter, Webportal Campusnet)
- Studien- und Prüfungsorganisation (z.B. Weiterleitung an Lehrende, Studiendekane und Dekane, Kooperationspartner bei Futurelabprojekten)
- Statistikmeldung an Statistik Austria
- ÖH-Meldung (ÖH-Gebühren und ÖH-Wahlen)
- Organisation der Diplomverleihung (z.B. Robenbestellung)
- Öffentlichkeitsarbeit der New Design University, beispielsweise auf der Homepage oder in studiengangsspezifischen Blogs
-

Nähere Informationen zum Datenschutz und unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.ndu.ac.at/datenschutz.

8. Vertragsbeendigung

8.1 Auflösung in beiderseitigem Einvernehmen

In beiderseitigem Einvernehmen ist die Auflösung des Ausbildungsvertrages jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.

Seite #

NEW DESIGN UNIVERSITY
PRIVATUNIVERSITÄT GESMBH
MARIAZELLER STRASSE 97a
3100 ST. PÖLTEN, AUSTRIA
T +43 (0)2742 851 24110
E +43 (0)2742 851 24130
OFFICE@NDU.AC.AT
WWW.NDU.AC.AT

ERSTE BANK
[IBAN](http://WWW.NDU.AC.AT) AT 382011128248655700
[BIC](http://WWW.NDU.AC.AT) GIBAATWW
[UID](http://WWW.NDU.AC.AT) ATU 57 876 212

DIE NDU DATENSCHUTZERKLÄRUNG
FINDEN SIE UNTER
WWW.NDU.AC.AT/DATENSCHUTZ

[FIRMENBUCHNR.](http://WWW.NDU.AC.AT) 245123A
[DVR](http://WWW.NDU.AC.AT) 21 11 282
LANDESGERICHT ST. PÖLTEN

Die New Design University ist
die Privatuniversität der
Wirtschaftskammer NÖ und ihres WIFI



8.2 Auflösung durch den Studierenden

Eine Auflösung durch den Studierenden ist ohne Angabe von Gründen zum Ende eines jeden Semesters zulässig. Sie hat mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen.

8.3 Auflösung durch die New Design University

Die New Design University ist berechtigt, den Ausbildungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und den Studierenden vom weiteren Studium auszuschließen insbesondere infolge

- wiederholten Nichteinhaltens von Prüfungsterminen und Abgabeterminen für Seminararbeiten, Projektarbeiten usw.;
- unentschuldigter Abwesenheit (vgl. Punkt 2.3) über einen Zeitraum von mehr als einem Monat;
- wiederholter Verstöße bzw. eines einzelnen schwerwiegenden Verstoßes gegen die Hausordnung;
- der Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen trotz Mahnung (z.B. Studienbeitrag);
- von Umständen, die der New Design University die Fortsetzung des Ausbildungsvertrags unzumutbar machen (insbesondere strafgerichtliche Verurteilungen, oder Verhalten des Studierenden, das zu schweren Beeinträchtigungen des Images der New Design University führt).

Die Vertragsauflösung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Zustellungen an die vom Studierenden zuletzt bekannt gegebene Adresse sind gültig.

9. Sonstiges

Auf diesen Ausbildungsvertrag, einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen, ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen anzuwenden.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in St. Pölten.

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Ausbildungsvertrag, inklusive dieses Punktes 8., bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der New Design University, insbesondere gegen den Studienbeitrag, ist nicht zulässig.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Ausbildungsvertrags ungültig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Die ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen sind durch gültige und wirksame Bestimmungen zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck dieses Ausbildungsvertrags so nahe wie rechtlich zulässig möglich kommen.

_____, _____
Ort, Datum

St. Pölten, {aktuelles Datum}



Studierende/r

New Design University Privatuniversität GesmbH

Seite #

NEW DESIGN UNIVERSITY
PRIVATUNIVERSITÄT GESMBH
MARIAZELLER STRASSE 97a
3100 ST. PÖLTEN, AUSTRIA
T +43 (0)2742 851 24110
E +43 (0)2742 851 24130
OFFICE@NDU.AC.AT
WWW.NDU.AC.AT

ERSTE BANK
[IBAN](http://WWW.NDU.AC.AT) AT 382011128248655700
BIC GIBAATWW
UID ATU 57 876 212

DIE NDU DATENSCHUTZERKLÄRUNG
FINDEN SIE UNTER
WWW.NDU.AC.AT/DATENSCHUTZ

[FIRMENBUCHNR.](http://WWW.NDU.AC.AT) 245123A
DVR 21 11 282
LANDESGERICHT ST. PÖLTEN

Die New Design University ist
die Privatuniversität der
Wirtschaftskammer NÖ und ihres WIFI



WIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH